

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

wendigkeit aufmerksam machen, die Frage der Katastrophenbewältigung effektiver anzugehen<sup>120</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten;

2. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe und erklärt erneut, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen von Naturkatastrophen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, sowie den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

3. *verweist in dieser Hinsicht* auf die überarbeiteten Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe und betont, wie wertvoll es ist, dass diese Leitlinien genutzt werden und dass die Vereinten Nationen im Benehmen mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich im Kontext humanitärer Tätigkeiten entwickeln;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, in enger Abstimmung mit dem Nothilfekordinator Überlegungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen anzustellen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von Katars Initiative HOPEFOR<sup>119</sup>, die darauf abzielt, die Koordinierung humanitärer Tätigkeiten zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern und sicherzustellen, dass der Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung von Hilfeinsätzen bei Naturkatastrophen auf angemessene, wirksame und koordinierte Weise und im Einklang mit den in Ziffer 2 enthaltenen Grundsätzen sowie als letztes Mittel, wie in den Leitlinien von Oslo festgelegt, erfolgt;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss Katars, der Dominikanischen Republik und der Türkei, für 2011 gemeinsam eine internationale Konferenz nach Doha einzuberufen, um das Konzept der Initiative HOPEFOR zu erörtern und die in dem diesbezüglichen Dokument<sup>119</sup> dargelegten Optionen sowie gegebenenfalls Schritte zu ihrer Umsetzung zu prüfen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen und dem Nothilfekordinator.

### RESOLUTION 65/308

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 14. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.84 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

---

<sup>120</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Plenary Meetings*, 11. und 12. Sitzung (A/65/PV.11 und 12) und Korrigendum.

**65/308. Aufnahme der Republik Südsudan in die Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Eingang* der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 13. Juli 2011, die Republik Südsudan in die Vereinten Nationen aufzunehmen<sup>121</sup>,

*nach Prüfung* des Aufnahmeantrags der Republik Südsudan<sup>122</sup>,

*beschließt*, die Republik Südsudan als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

**RESOLUTION 65/309**

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 19. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.86 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Australien, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

**65/309. Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen, zu denen die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker gehört,

*in dem Bewusstsein*, dass das Streben nach Glück ein grundlegendes menschliches Ziel ist,

*sich dessen bewusst*, dass Glück als universelles Ziel und Bestreben den Geist der Millenniums-Entwicklungsziele verkörpert,

*in der Erkenntnis*, dass der Indikator Bruttoinlandsprodukt seinem Wesen nach nicht darauf angelegt war, das Glück und das Wohlbefinden der Menschen in einem Land zu messen, und dass er sie auch nicht angemessen erfasst,

*in dem Bewusstsein*, dass nicht nachhaltige Produktions- und Konsummuster die nachhaltige Entwicklung hemmen können, und in Anbetracht der Notwendigkeit eines inklusiveren, gerechteren und ausgewogeneren Konzepts für Wirtschaftswachstum, das die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbeseitigung, das Glück und das Wohlbefinden aller Völker fördert,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung zu fördern und die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Maße zu entwickeln, die die Bedeutung des Strebens nach Glück und Wohlbefinden bei der Entwicklung besser erfassen, damit sie sich in ihrer nationalen Politik davon leiten lassen;

2. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die Initiativen zur Erarbeitung neuer Indikatoren und andere Initiativen ergriffen haben, diesbezügliche Informationen als Beitrag zur

---

<sup>121</sup> A/65/905.

<sup>122</sup> A/65/900-S/2011/418.